

## **Amtliche Bekanntmachung**

gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. BekV

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Geiselhöring

(Friedhofssatzung – FS)

1.

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat von Geiselhöring in seiner Sitzung vom 03.08.2021 die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung der Stadt Geiselhöring neu erlassen.

11.

Die Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) am 01.01.2022 in Kraft. Sie liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Geiselhöring, Stadtplatz 4, Zimmer Nr. 4 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

III.

Die oben genannte Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung (BekV) sowie § 36 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Geiselhöring amtlich bekannt gemacht.

Geiselhöring, den 10.12.2021

Herbert Lichtinger

Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 10.12.2021

abgenommen am: 10.01.2022